

§ 2 HohSeeEinbrV — Kosten

Hohe-See-Einbringungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erhebt für Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge die folgenden Gebühren:

1. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Beseitigung von Stoffen 1.000 DM bis 20.000 DM,
2. für die Probenahme von Stoffen 500 DM bis 1.000 DM,
3. für die Überwachung bei
 - a) Einbringung oder Einleitung (1 Tag) 900 DM,
 - b) Verbrennung (2 Tage) 2.000 DM,Zuschlag je weiteren Tag 400 DM,
4. für die Überwachung des Verhaltens der Stoffe im Meerwasser und Sediment im Zusammenhang mit einer Beseitigung 1.000 DM bis 20.000 DM.

Bei der Festsetzung der Gebühren nach Nummer 1 oder Nummer 4 im Einzelfall ist insbesondere zu berücksichtigen, in welchem Umfang das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eigene Untersuchungen durchführen muß.

(2) Auslagen mit Ausnahme von Fernschreib- und Fernsprechgebühren werden gesondert erhoben.

(3) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren nach Absatz 1 Nr. 1 ermäßigt oder kann von ihnen befreit werden.

Zitiervorschlag: § 2 HohSeeEinbrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HohSeeEinbrV/2>